

Fallstricke rund ums IT-Recht



Website-Check.de

Abmahnungen vermeiden – Vertrauen schaffen



Göller Mentoring GmbH | werdewelt gmbh

Die Unternehmer Academy
Dolce Bad Nauheim, 26.08.2016

In Zusammenarbeit mit:

IT-Recht Kanzlei

DURY Recht so.

Vorstellung des Dozenten



Johnny Chocholaty LL.B.

Wirtschaftsjurist und Geschäftsführender
Gesellschafter der Website-Check GmbH

Schwerpunkt meiner Tätigkeit:
Absicherung von Internetseiten, Online-
Shops, Ebay, Amazon & Social-Media

These:

95 Prozent aller Websites
sind rechtlich angreifbar.

Wer kann „abmahnen“?

- Anwälte (§ 12 UWG, Konkurrenz)
- Verbände (§ 3 I Nr. 1 UKlaG: „qualifizierte Einrichtungen“ aus EU-Liste, z.B. Verbraucherzentrale)
- Abmahnvereine (§ 3 I Nr. 2 UKlaG: „erhebliche Zahl von Unternehmen“ min. 7 Mitglieder, Aktivlegitimation muss gerichtlich bestätigt werden, z.B. Wettbewerbszentrale, IDO-Verband)
 - Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern (§ 3 I Nr. 3 UKlaG)
 - Bußgelder staatlicher Stellen (z.B. Datenschutzbeauftragte der Bundesländer)

Wir machen Internetseiten und
Online-Shops rechtssicher.



Impressum

Fernabsatzrecht

Datenschutzerklärung

AGB

Widerrufsbelehrung

Wettbewerbsrecht

Urheberrecht

Markenrecht

Impressum

Grundlage: § 5 TMG, insbesondere:

- Name des Anbieters, inkl. Vertretungsberechtigten
- Rechtsform
- Adresse
- Elektronische Kontaktaufnahme (E-Mail, Telefon – nicht nur Kontaktformular!)
- Ggf. Registergericht und Registernummer

Impressum

- Ggf. Kammer, Berufsbezeichnung und berufsständische Regelungen
- Ggf. Name des inhaltlich Verantwortlichen bei journalistisch-redaktionellem Inhalt - § 55 Abs. 2 RStV
- Ggf. Berufshaftpflicht – Nennung der Versicherung
- Erkennbarkeit und Erreichbarkeit des Impressums, max. 2 Klicks

Impressum

Top Fehlerquellen:

- Abkürzungen im Namen (A. Müller)
- Unternehmensbezeichnung \neq Handelsregister
- Inhaltlich Verantwortlicher (RStV) fehlt
- Umsatzsteuer-ID fehlt oder falsche Nummer
- Aufsichtsbehörde falsch oder nicht vorhanden
- Haftungsausschluss vorhanden
- Keine Abmahnung ohne vorherigen Kontakt
- Impressumsgenerator (Keine Haftung!)

Impressum (Auszug)

Nr.	Prüfpunkt	Anmerkung
AK 01	<p>Verfügbarkeit, Erkennbarkeit und Erreichbarkeit des Impressums</p> <p>Das Impressum bzw. der Link zum Impressum muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ständig verfügbar <input type="checkbox"/> gleich als Impressumlink zu erkennen (Bezeichnung: „Impressum“ oder „Kontakt“) <input type="checkbox"/> auf der Website schnell erreichbar (von jeder Seite aus mit maximal zwei Klicks) sein. 	<p>Das Impressum ist ständig verfügbar und gleich als Impressum zu erkennen. Der Link zum Impressum trägt die Bezeichnung „Impressum“. Die Erreichbarkeit des Links ist jedoch potentiell eingeschränkt: Der Link ist von jeder Unterseite mit max. zwei Klicks erreichbar, aber er wurde im unteren Seitenbereich platziert.</p>
AK 02	<p>Name des Anbieters, Rechtsform, Vertretungsberechtigte(r)</p> <p>Im Impressum ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> der vollständige Name des Anbieters <input type="checkbox"/> bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und der/die Vertretungsberechtigte(n) anzugeben. 	<p>Im Impressum werden alle Angaben korrekt aufgeführt. Da es sich nicht um eine juristische Person handelt, ist die Angabe eines Vertretungsberechtigten entbehrlich.</p>
AK 03	<p>Ladungsfähige Anschrift / elektronische Kontaktaufnahme / Telefonnummer</p> <p>Das Impressum muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die vollständige Anschrift der Niederlassung des Anbieters (Postfach genügt nicht) <input type="checkbox"/> Angaben zur elektronische Kontaktaufnahme (= E-Mail-Adresse) <input type="checkbox"/> Angaben zur unmittelbaren Kommunikation (= Telefonnummer; Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV; Fernabsatzverträge nach Art. 246 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB) <p>Auf die Angabe einer Fax-Nummer kann verzichtet werden.</p>	<p>Im Impressum werden eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse und eine ladungsfähige Anschrift des Anbieters angegeben.</p>

Datenverarbeitung
außerhalb der EU

Einwilligung

Funktionen
der Website

Verantwortliche
Stelle

Nutzung
unter Pseudonym



Google
Analytics

Facebook

Bonitätsprüfung

Twitter

Datenaustausch
mit anderen Websites

Datenschutzerklärung

Grundlage § 13 Abs. 1 TMG:

Der **Diensteanbieter** hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über **Art, Umfang und Zwecke** der Erhebung und Verwendung **personenbezogener Daten** [...] in **allgemein verständlicher Form** zu unterrichten, [...] Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer **jederzeit abrufbar** sein.

Datenschutzerklärung

Mögliche Folgen bei Verstößen:

§ 16 TMG: „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

Unterlassungsklagengesetz (UKlaG):

Seit 24. Februar 2016 können „Abmahnvereine“ aktiv Datenschutzverstöße abmahnen.

Datenschutzerklärung

Ganz Aktuell:

OLG Köln Urteil vom 11.03.2016 - Az.: 6 U 121/15

Kontaktformular muss in die
Datenschutzerklärung!

Datenschutzerklärung

Folgendes sollte in die Datenschutzerklärung aufgenommen werden:

- ✓ Verantwortliche Stelle i.S.d. § 13 Abs. 1 TMG / § 3 Abs. 7 BDSG
- ✓ Anonyme / Pseudonymisierte Nutzung der Internetseite
- ✓ Besondere Funktionen der Internetseite
- ✓ Bonitätsprüfung / Scoring
- ✓ Datenweitergabe / Zweckbindung
- ✓ Statistische Auswertung der Besuche dieser Internetseite
- ✓ Externe Inhalte und/oder Verarbeitung von Daten außerhalb der EU
- ✓ Unterrichtung über die Nutzung von Cookies
- ✓ Datensicherheit und Datenschutz, Kommunikation per E-Mail
- ✓ Widerruf von Einwilligungen – Auskünfte, Änderungswünsche – Löschung & Sperrung von Daten

Datenschutzerklärung

Top Fehlerquellen:

- Datenschutzhinweise im Impressum versteckt
- Verantwortliche Stelle nicht benannt
- Google Analytics nicht anonymisiert
- Nicht alle (!) Skripte und Plugins aufgeführt
- Besondere Funktionen (Formulare) fehlen
- Kein Hinweis auf Cookies in der DS-E
- Anonyme / Pseudonymisierte Nutzung?

Datenschutzerklärung

Auszug aus einem Website-Check

Nr.	Prüfpunkt	Anmerkung
DS 01	<p>Existenz einer Datenschutzerklärung gemäß § 13 Abs. 1 TMG</p> <p>Der Nutzer ist in einer Datenschutzerklärung über die Art, den Umfang und die Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten.</p> <p>Personenbezogene Daten sind Daten, die einer Person zugeordnet werden können. Eine Personenbeziehbarkeit – auch wenn diese dem Internetseitenbetreiber nur durch Verknüpfung mit anderen, ggf. bereits vorhandenen Informationen möglich ist, reicht hierbei aus, um die Aufklärungspflichten zu begründen.</p>	<p>Auf der Internetseite ist bislang keine Datenschutzerklärung im Sinne des §13 TMG zu finden.</p>
DS 02	<p>Nennung der verantwortlichen Stelle</p> <p>Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 7 Bundesdatenschutzgesetz ist diejenige Person / Firma, die die Daten erhebt, verarbeitet oder speichert bzw. dies durch Dritte vornehmen lässt.</p> <p>Die verantwortliche Stelle ist in der Datenschutzerklärung zu benennen.</p>	<p>Die verantwortliche Stelle wird in den Hinweisen zum Datenschutz bislang nicht benannt. Die Angabe ist in die Datenschutzerklärung aufzunehmen.</p> <p>🔗 Lösungsansatz - Was ist zu tun?</p>
DS 03	<p>Unterrichtung über das Auskunftsrecht / Recht zur Löschung / Sperrung von Daten</p> <p>Der Nutzer ist über folgende Rechte aufzuklären:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Auskunftsrecht (§ 34 BDSG) <input type="checkbox"/> Recht auf Löschung bzw. Sperrung von erhobenen Daten (§ 35 BDSG) 	<p>Über das Auskunftsrecht und das Recht auf Löschung bzw. Sperrung von Daten wird in den Hinweisen zum Datenschutz bislang nicht ausreichend aufgeklärt. Die Angaben sind in die Datenschutzerklärung aufzunehmen.</p> <p>🔗 Lösungsansatz - Was ist zu tun?</p>

Datenschutzerklärung

Auszug aus einem Website-Check

Unterrichtung über den Datenaustausch mit anderen Websites

Werden bestimmte Elemente der Website mit anderen in der Weise verknüpft, dass Daten über die Besucher ausgetauscht werden, muss in der Datenschutzerklärung darüber gemäß § 13 Abs. 1 TMG informiert ist werden.

Entsprechend sind **Hinweise zu allen genutzten Plugins und Skripten** aufzunehmen, wenn deren Nutzung einen Datenaustausch mit einer anderen Internetseite / einem anderen Server mit sich bringt.

Wir nutzen Browser-Addons (NoScript; Ghostery) für die Erfassung der auf der Internetseite genutzten Skripte und Plugins. Im Rahmen eines Website-Checks können nicht alle Unterseiten in dieser Form in die Prüfung mit einbezogen werden. Bitte überprüfen Sie die Datenschutzerklärung auf Vollständigkeit und informieren Sie uns, falls Ihnen der Einsatz weiterer Skripte oder Plugins auf der Website bekannt ist. Gerne nehmen wir diese ergänzen in die Datenschutzerklärung auf.

23 Tracker gefunden

Tracker	Status	Toggle
Addition Werbung	✓	On
AppNexus Werbung	✓	On
DoubleClick Werbung	✓	On
Exactag Beacons	✗	On
Google AdSense Werbung	✓	On
Google AdWords Conversion Werbung	✗	On

Blockieren anhalten Whitelist-Seite ?

- Addition
- AppNexus
- DoubleClick
- Exactag
- Google AdSense
- Google AdWords Conversion
- Google Analytics
- Google Dynamic Remarketing
- Google Tag Manager
- GroupM Server
- Improve Digital
- INFOnline
- Media Innovation Group
- MediaMath
- Meetrics
- NuggAd
- Research Now
- Sizmek
- TradeDesk
- VG Wort
- Webtrekk
- xplosion
- Yieldlab

Es findet ein Datenaustausch mit anderen Internetseiten statt, da entsprechende Plugins oder Skripte genutzt werden.

In der Datenschutzerklärung ist daher zu jedem Plugin und Skript, das einen Datenaustausch ermöglicht, ein ausreichender Hinweis aufzunehmen.

Die Hinweise zum Datenschutz umfassen bislang keine Unterrichtung.

Die Hinweise zum Datenschutz sind daher unvollständig und dahingehend zu ergänzen.

🔗 Lösungsansatz - Was ist zu tun?

Bitte implementieren Sie die beigefügte Datenschutzerklärung.

DS
10

ODR-Verordnung

- Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten
- In Kraft seit 09.01.2016, gilt als Verordnung direkt
- Artikel 14 Absatz 1 → Link zur OS-Plattform + eigene E-Mail Adresse auf Website
- Artikel 14 Absatz 2 → Hinweis auf OS-Plattform in AGB
- Erste Abmahnungen liegen bereits vor

ODR-Verordnung II - Klausel

Informationen zur Online-Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit.

Diese Plattform finden Sie unter folgendem Link:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Verbraucher können diese Plattform nutzen, um ihre Streitigkeiten aus Online-Verträgen beizulegen.

ADR-Richtlinie

- Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten
- Musste erst in nationales Recht umgesetzt werden
- Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG
- In Kraft seit 19.02.2016
- Ab 01.02.2017 Pflicht zum Hinweis, ob Sie „mitmachen“ oder nicht (§ 36 & §37 VSBG)

Fazit ODR/ADR

- Gut gemeint in Ländern, in denen die Gerichte nicht funktionieren. Spanien, Italien, Griechenland, etc.
- Sie müssen zwar auf die OS-Plattform hinweisen, aber als Unternehmer nicht „mitmachen“.
- Paradox:
Sie weisen auf die OS-Plattform hin, machen aber nicht mit. Ab 01.02.2017 weisen Sie darauf hin, teilen mit, dass Sie nicht teilnehmen und müssen trotzdem auf die Plattform verlinken.

Online-Shop (Auszug)

I 1.3.	<p>Art. 246a §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EGBGB</p> <p>Angaben zu den Kosten für den Einsatz des für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittels, sofern dem Verbraucher Kosten berechnet werden, die über die Kosten für die bloße Nutzung des Fernkommunikationsmittels hinausgehen</p>	<p>Es fallen keine entsprechenden Kosten an.</p> <p><i>(Der Preis muss in einem anderen Feld angegeben werden)</i></p>
I 1.4.	<p>Art. 246a §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EGBGB</p> <p>Angaben zu den</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Zahlungsbedingungen<input type="checkbox"/> Lieferbedingungen<input type="checkbox"/> Leistungsbedingungen<input type="checkbox"/> Liefertermin <p>In Bezug auf den Liefertermin ist derzeit noch unklar, ob damit die Angabe des genauen Liefertages oder wie bisher lediglich ein Lieferzeitraum anzugeben ist. Wir gehen mit der herrschenden Ansicht davon aus, dass zur Zeit nur die Angabe eines Lieferzeitraums notwendig ist.</p>	<p>Zahlungsbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> Die Zahlungsbedingungen werden in den AGB benannt (vgl. Ziffer 5).<input checked="" type="checkbox"/> Die Angaben sind vollständig.<input checked="" type="checkbox"/> Die Angaben stimmen mit der tatsächlichen Seitengestaltung überein.<input type="checkbox"/> Es liegen keine abweichenden Angaben auf der Internetseite vor. <p><i>Die AGB müssen jedoch hinsichtlich einer Klausel (Klausel zum Recht auf Aufrechnung) angepasst werden.</i></p> <p><i>Bitte senden Sie die beigefügten AGB (Rev. 2.0) ein.</i></p>

Online-Shop (Auszug)

<p>WR 03</p>	<p>Kosten der Rücksendung</p> <p>Soweit der Kunde die Kosten der Rücksendung im Widerrufsfall tragen soll, ist hierüber (und ggf. über die Kosten, wenn die Ware nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden kann) in der Widerrufsbelehrung aufzuklären. Ebenso ist in der Widerrufsbelehrung darüber Aufzuklären, wenn <i>der Unternehmer die Kosten der Rücksendung im Widerrufsfall trägt</i>.</p>	<p>In der hinterlegten Widerrufsbelehrung sind Angaben zu den Kosten der Rücksendung zu finden.</p> <p><i>Der Verkäufer wird die Kosten übernehmen. Dies ist entsprechend vorgesehen. Der Postpunkt ist somit erfüllt.</i></p>
<p>WR 04</p>	<p>Bereitstellung des Muster-Widerrufs-Formulars</p> <p>Gem. § 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 ist dem Verbraucher das Muster-Widerruf zur Verfügung zu stellen (vgl. Anlage 2 EGBGB). Dies umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Hinweis auf das Formular vor Vertragsschluss (s. Art. 246a § 4 EGBGB)<input type="checkbox"/> Übersendung auf einem dauerhaften Datenträger (s. Abschnitt BV) <p><u>oder ergänzend auch</u></p>	<p>Das Muster-Widerrufsformular wird in ausreichender Form zur Verfügung gestellt.</p> <p><i>Der Postpunkt ist somit erfüllt.</i></p>

Social-Media

Impressumspflicht gilt für Unternehmen eigentlich immer.

Es gilt analog das bisher gesagte zur Website.

Facebook (+)

Xing Person (+)

LinkedIn (-)

Xing Unternehmensprofil (-)

Twitter (-)

Youtube (-)

Social-Media

Problem: Nicht immer bietet die Plattform eine Möglichkeit, die deutschen Anforderungen umzusetzen.

Einzigiger Lösungsweg: Arbeiten mit „Workarounds“.

Social-Media

Xing Unternehmensprofil:

Kontakt



[Route anzeigen](#)

Beethovenstr. 24,
66111 Saarbrücken
Deutschland

Telefon: +49(0)681/9400543-55
Fax: +49(0)681/9400543-33

info@website-check.de
www.website-check.de/impressum

LinkedIn Person:

Werden Sie Mitglied von LinkedIn und erhalten Sie Zugriff auf das vollständige Profil von Johnny Chocholaty. Völlig kostenlos!

Als Mitglied von LinkedIn gehören auch Sie zu den 300 Millionen Fach- und Führungskräften, die Kontakte, Ideen und Karrierechancen miteinander austauschen.

- Sehen Sie, welche Kontakte Sie gemeinsam haben
- Lassen Sie sich vorstellen
- Kontaktieren Sie **Johnny Chocholaty** direkt

[Johnny Chocholatys vollständiges Profil:](#)

Zusammenfassung

Impressum:

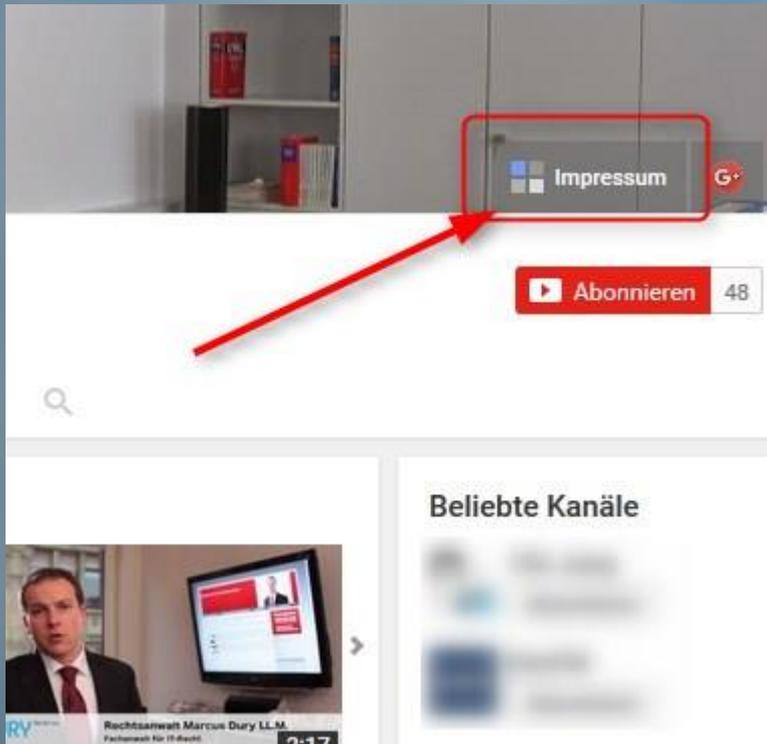
Website-Check GmbH
Beethovenstraße 24
66111 Saarbrücken

Telefon: +49 (0) 681 / 9400543-55
Fax: +49 (0) 681 / 9400543-33

E-Mail: info@website-check.de
Internet: www.website-check.de

Social-Media

Youtube:



Twitter:



Markenrecht: Einführung

Waren und Dienstleistungen

- Schutzgegenstand (§ 3 MarkenG): Zeichen, die geeignet sind, Waren & Dienstleistungen eines Unternehmens von denen eines anderen zu unterscheiden
- Erwerb:
 - durch Anmeldeverfahren beim DPMA oder HABM
 - durch Verkehrsgeltung in beteiligten Verkehrskreisen
- Schutzdauer: 10 Jahre, beliebig oft für weitere 10 Jahre verlängerbar

Markenrecht: Einführung

Unternehmenskennzeichen

- Schutzgegenstand (§ 5 II MarkenG): Namen, Firmen, besondere Bezeichnungen und sonstige Zeichen zur Unterscheidung eines Unternehmens, Unternehmensteils oder Geschäftsbetriebs von anderen Unternehmen
- Erwerb:
durch Aufnahme der Benutzung (beachte: §§ 17 ff, 30, 37 HGB), regional auf Einzugsgebiet begrenzter Schutz
- Schutzdauer: bis zur nicht nur vorübergehenden Unterbrechung

Markenrecht: Einführung

Markenanmeldung

- Wortmarke, Wort-/Bildmarke, Bildmarke
- Waren und Dienstleistungsverzeichnis gem. „Nizza-Klassen“
- Tag der Anmeldung maßgeblich
- 3 Monate Widerspruchsfrist für Dritte (relative Schutzhindernisse)

Markenrecht: Einführung

Kosten einer Markenmeldung

- DPMA-Amtsgebühren, „wenn man es selber macht“ **300,- €**
inkl. 3 Nizza-Klassen (nicht empfehlenswert)
- ggf. zzgl. Anwaltskosten, inkl Haftungsübernahme und
professionelle Beratung, je nach Kanzlei, Auftrag,
Leistungsumfang, etc. – ca. **100,-€ (!)** – ca. **500,- €**

Markenrecht: Einführung

Vorteile nach einer Markeneintragung

- Schutz vor „Wegnahme“ Ihrer Firmierung durch Dritte
- Ggf. Kreditaufnahme auf die Marke möglich
- ® im Firmennamen – Seriosität, Image
- Aufbau eines Franchisesystems möglich

Markenrecht: Exkurs

Das sollten Sie beachten:

Keine Verwendung fremder Marken

- zur Kennzeichnung eigener Waren und Dienstleistungen
- in Domainnamen
- im Title-Tag oder anderen Meta-Tags

Gefahr: Hohe Streitwerte, weitgehende Unterlassungserklärungen

Markenrecht: Exkurs

- Verkauf von Handy-Zubehör mit Logo eines Autoherstellers
- Abmahnung vom Hersteller
- Streitwert 130.000,- €
- Geforderte Anwaltskosten ca. 2.000,- €
- Dazu kommt dann noch Schadensersatz
- **Vorgefertigte Unterlassungserklärung zu offen gehalten: Verbot daher sogar Verkauf des Fahrzeugs!**

Markenrecht: Echter Fall

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte

Vorab per Telefax:

Geschäftsführung

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Gewerblichen Rechtsschutz

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verkehrsrecht

26.01.2016
Az.:

E i l t ! Fristsache !

Markenrechtliche Abmahnung

gesellschaft mbH ./. GmbH
Wortmarke

Markenrecht: Echter Fall

Firmierung „/“ angegeben, wodurch ebenfalls der Zusammenhang mit den beworbenen Dienstleistungen hergestellt wird.

Dieses Verhalten stellt einen eindeutigen Verstoß gegen die markenrechtlichen Vorschriften dar. Unserer Mandantin steht gem. §§ 4, 14 Abs. 1 Markengesetz (MarkenG) ein ausschließliches Recht an der Verwendung der **Marke** „/“ zu. Nach §§ 14 Abs. 2 MarkenG ist es Dritten untersagt, ohne Zustimmung des Rechtsinhabers identische oder ähnliche Zeichen im geschäftlichen Verkehr markenmäßig zu benutzen. Die sich gegenüberstehenden Zeichen „/“ und „/“ bzw. „/“ sind insbesondere in Ansehung der Tatsache, dass das Markenzeichen unserer Mandantin vollständig übernommen wurde und sich identische Dienstleistungen gegenüberstehen, im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung in bildlicher, phonetischer und begrifflicher Hinsicht hochgradig verwechslungsfähig. Das Voranstellen der Buchstabenkombination „/“ ändert daran selbstverständlich nichts. „/“ stellt als Abkürzung für den Begriff Informationstechnologie eine rein beschreibende Angabe dar, die schon unter diesem Gesichtspunkt nicht geeignet ist, dem Zeichen ein eigenes Gepräge zu verleihen. Ein berechtigtes Interesse zur Verwendung des Zeichens „/“ ist nicht ersichtlich.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin haben wir Sie daher aufzufordern, die rechtswidrige Nutzung des Zeichens „/“ unverzüglich einzustellen. Zur Vermeidung der ansonsten drohenden Wiederholungsgefahr haben wir Sie ferner aufzufordern, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Zu diesem Zweck haben wir einen entsprechenden Vertragstext vorbereitet. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass ein schlichtes Unterlassen der Störungshandlung Ihrerseits nicht ausreicht, die durch den Erstverstoß begründete Wiederholungsgefahr auszuräumen. Unsere

Markenrecht: Echter Fall

der Eilbedürftigkeit nicht gewährt werden. Die Kosten unserer Beauftragung haben Sie als Aufwendungsersatz unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 677 ff., 683 BGB sowie als Schadensersatz zu tragen.

Gegenstandswert: 50.000,00 €

Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1,3	1.476,80 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		1.496,80 €
0 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		0,00 €
Gesamtbetrag		1.496,80 €

Für den Zahlungseingang haben wir eine Frist notiert auf spätestens den **09.02.2016 (Zahlungseingang hier)**. Sofern Sie eine der vorstehenden Forderungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erfüllen, werden wir unserer Mandantin empfehlen, unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Geltendmachung weitergehender Auskunfts- und Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Markenrecht: Echter Fall

Vorab per Telefax:

28.01.2016

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom heutigen Tage und teilen Ihnen mit, dass unser Anwalt die Lektüre des § 174 BGB empfiehlt.

Wir behalten uns eine Unterrichtung der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer vor.

Mit freundlichen Grüßen

Markenrecht: Echter Fall

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der [redacted] **gesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer
[redacted]

-Antragstellerin-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]
[redacted]

gegen

Die Firma [redacted] **GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer [redacted] und
[redacted]

-Antragsgegnerin-

wegen Markenrechtsverstoß nach §§ 4, 14 MarkenG

Streitwert (vorläufig): 25.000,00 €

Markenrecht: Echter Fall

Ausfertigung


Landgericht Kiel
Beschluss

Eingegangen
10. FEB. 2016
Rechtsanwälte

16. Feb. 2016

In dem Verfahren

gesellschaft mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Antragsgegnerin -

Markenrecht: Echter Fall

hat die 15. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen II - des Landgerichts Kiel durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Willmer am 08.02.2016 gemäß §§ 14 Abs. 5, 2 Nr.2 MarkenG, 12 Abs. 2 UWG, 935 ff., 944 ZPO

wegen **Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung** im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden **Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder einer jeweils festzusetzenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten** untersagt,

im geschäftlichen Verkehr unter dem Zeichen [redacted] Dienstleistungen in den Bereichen Servereinrichtung, Datensicherung, Installation von Software, Einrichtung und Wartung von Telefonanlagen, Druck- und Kopiersystemen und/oder Netzwerken markenmäßig zu bewerben, wenn dies geschieht, wie am 25.01.2016 unter der **Internetadresse** [redacted]

Wettbewerbsrecht – Gängige Verstöße

- Vermischung redaktioneller und werblicher Inhalte
- Verknüpfung von Glücksspielen oder Preisausschreiben mit Vertragsabschluss
- Werbung mit den Attributen „gratis“, „kostenlos“, „umsonst“, etc., wenn tatsächlich unvermeidbare Kosten entstehen
- Irreführung über den gewerblichen Charakter einer Internetseite
- Unmittelbare Ansprache von „Kindern“ zum Erwerb von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen
- Werbung mit Testberichten ohne Fundstelle oder veralteten Tests
- Unwahre Werbung, Ware od. Dienstleistung sei von öffentlicher od. privater Stelle genehmigt, bestätigt oder sonst gebilligt worden
- Werbung mit Selbstverständlichkeiten

Fragen?

Sie erreichen uns unter:

Website-Check GmbH - Beethovenstr. 24 - 66111 Saarbrücken

Tel: +49 (0) 681 / 9400543-55 - Fax: +49 (0) 681 / 9400543-33

E-Mail: info@website-check.de

Internet: www.website-check.de

Twitter: [@rechtssicher](https://twitter.com/rechtssicher)

Facebook: [website.check](https://www.facebook.com/website.check)

Xing: https://www.xing.com/profile/Johnny_Chocholaty

LinkedIn: www.linkedin.com/in/johnny-chocholaty

